

BM Holberg erläutert den Antrag der CDU-Fraktion vom 13.09.2016 der Rat der Stadt Bergneustadt möge beschließen, in der Hauptsatzung § 15 (1) wie folgt zu ändern:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt „Bergneustadt im Blick“ veröffentlicht. In Terminangelegenheiten erfolgt eine Veröffentlichung vorab in der lokalen Presse.“

Zur Begründung teilt er weiterhin mit, dass das Amtsblatt nur 9 mal im Jahr erscheine und dadurch vom Beschluss bis zur Veröffentlichung und damit zum Inkrafttreten ein Zeitraum von über zwei Monaten verstreichen könne, was Fristversäumnisse zur Folge haben könne.

AV Drexler schildert den Ratsmitgliedern, dass durch den § 4 der Bekanntmachungsverordnung die Form der Bekanntmachungen vorgegeben seien. In § 4 (1) seien folgende Möglichkeiten zulässig: „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen:

1. im Amtsblatt der Gemeinde,
2. in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen,
3. durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde
4. oder durch Bereitstellung im Internet,

soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.“

Hierbei handele es sich um eine alternative Aufzählung, von der die Kommune sich für eine Formentscheidung müsse.

Bei der Form der Bekanntmachungen im Amtsblatt „Bergneustadt im Blick“ könne durch die Herausgabe eines Sonderblattes jederzeit kurzfristig reagiert werden, um keine Fristen zu überschreiten. Die Sonderausgabe werde im Hause gedruckt und am gleichen Tag an die Bezieher versandt. Damit seien die rechtlichen Voraussetzungen jederzeit zu erfüllen.

St.v. Schulte erklärt sich für die CDU-Fraktion nach dieser Erläuterung weiterhin mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ einverstanden.